

Lasko (deutsch: Tüffer), Slowenien, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Der Ort wurde im Jahr 1227 erstmals erwähnt.
Herzogtum Steiermark / katholisch.
Im Jahr 1927 erhielt der Ort die Stadtrechte.
Heute liegt die Stadt Lasko (deutsch: Tüffer)
in der Gesamtgemeinde Lasko, Republik Slowenien.

***Angeklagt vor dem Landgericht Tüffer:
Vier Frauen und ein Mann.
Drei Frauen wurden hingerichtet.
Eine Frau erlitt den Tod nach der Folter.***

- | | |
|--|-------------------------|
| -1685 die Stepinschekhin.
Verfahren wegen Zauberei und die Beschuldigte
war in Haft.
Sie besagte Ursula Tarauschiza.
Zu der Frau wurde ein Todesurteil gefällt.
(Byloff, Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung,
S. 193) | Hinrichtung |
| -1685 die Spreykhin.
Verfahren wegen Zauberei und die Beschuldigte
war in Haft.
Auch die Spreykhin besagte Ursula Tarauschiza.
Zu der Frau wurde ein Todesurteil gefällt.
(Byloff, Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung,
S. 193) | Hinrichtung |
| -1685 die Hoferin.
Verfahren wegen Zauberei und die Beschuldigte
war in Haft.
Auch die Hoferin besagte Ursula Tarauschiza.
Zu der Frau wurde ein Todesurteil gefällt.
(Byloff, Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung,
S. 193) | Hinrichtung |
| -1685 Ursula Tarauschiza /
Untertanin der Grundherrschaft Lichtenwald /
eine alte und gebrechliche Frau.
Sie wurde von der Stepinschekhin, der Spreykhin und
der Hoferin besagt.
Die Grundherrschaft Lichtenwald überstellte die alte Frau,
aufgrund ihrer Gebrechlichkeit angebunden auf ein Pferd,
nach Tüffer zur Konfrontation.
Die alte und gebrechliche Frau wurde auf den Hexenstuhl
gesetzt und überlebte diese Folter nicht.
Sie starb am 13. Juni 1685.
Vor dem Tod besagte Ursula Tarauschiza als Teilnehmerinnen
am Hexensabbat: | Tod nach der
Folter. |

die Schwestern Nescha und Margareta Romiha (Lichtenwald),
die Adämaukha (Peilenstein), die Vokhin (Montpreis)
und die Schitschkherin (Gairach?)

Zu den besagten Personen erfolgten Verfahrenseinleitungen
bei den zuständigen Landgerichten.

Die Urteile in diesen Verfahren sind unbekannt.

(Byloff, Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung,
S. 193-194)

-1687 N.N. / ein Geistlicher.

Verfahren wegen Zauberei.

Im Verfahren wurde für den Geistlichen die Befreiung
vom weltlichen Gericht in Anspruch genommen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

(Byloff, Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung,
S. 194, Anm. 664)

Urteil unbekannt

Quelle:

-Byloff, Fritz:

Hexenglaube und Hexenverfolgung
in den österreichischen Alpenländern.
Hamburg 2011

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com